

Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte

Unterrubrik: Wahl

Publikationsdatum: KABNW 25.03.2025

Meldungsnummer: RE-NW20-0000000008

Publizierende Stelle



Kanton Nidwalden - Staatskanzlei, Dorfplatz 2, 6371 Stans

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Gesamterneuerungswahl des Landrates

Titel der Wahl

Gesamterneuerungswahl des Landrates

Art der Wahl

Kantonale Wahl

Datum der Wahl

08.03.2026

Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025 über die Gesamterneuerungswahl des Landrates

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz, PropG; NG 132.1),

beschliesst:

1. Zeitpunkt

Die Gesamterneuerungswahl des Landrates für die Legislaturperiode 2026-2030 findet am 8. März 2026 statt.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 5. Januar 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

3. Bestätigung, Mehrfachvorschläge

¹ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt.

² Die Namen von Personen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, werden bei fehlender Bestätigung gestrichen.

³ Steht der Name einer Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, hat sie auf Aufforderung der Gemeindekanzlei hin zu erklären, auf welchem dieser Wahlvorschläge ihr Name stehen soll.

⁴ Gibt sie bis Montag, 12. Januar 2026, 12.00 Uhr keine Erklärung ab, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag ihr Name stehen soll.

4. Bereinigung der Wahlvorschläge

¹ Die Gemeindekanzlei setzt der Vertretung schriftlich eine Frist von 3 Tagen, längstens aber bis Montag, 12. Januar 2026, 12.00 Uhr, allfällige Mängel der Wahlvorschläge zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

² Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen.

³ Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die vorgeschlagene Person nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

⁴ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

5. Öffentliche Auflage, Einsprachen

¹ Die eingereichten und bereinigten Wahlvorschläge sind in der Zeit vom Mittwoch, 14. Januar 2026, bis Montag, 19. Januar 2026, auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

² Einsprachen sind innerhalb der gleichen Zeit bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

6. Zustellung der Wahlunterlagen

Bis spätestens Freitag, 13. Februar 2026, werden den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern die Wahlunterlagen zugestellt.

Kontaktstelle

Kanton Nidwalden - Staatskanzlei
Dorfplatz 2, Postfach 1246
6371 Stans